

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 50.

Dienstag den 19. Februar.

1867.

Bekanntmachung.

Auf der Rückseite einer kleinen Anzahl der heute ausgegebenen Stimmzettel steht in Folge eines Druckfehlers unter 2:
„Auf dem Stimmzettel ist die Person des Wählenden so zu bezeichnen zc.“
während es dort heißen muß:

„Auf dem Stimmzettel ist die Person des **zu** Wählenden zc. zc.“

Zur Vermeidung von Irrthümern machen wir dies mit dem Bemerkten bekannt, daß Stimmzettel, welche den Namen des Wählers tragen, ungültig sind.

Leipzig, den 18. Februar 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Küder.

Bekanntmachung.

Die Alexanderstraße soll auf der Strecke von der Mendelsbahnstraße bis zur Grundstücksgrenze der 4. Bürgerschule mit einer Schlinge versehen und diese Arbeit in Accord vergeben werden.

Die hiesigen Gewerker, welche die Herstellung übernehmen wollen, werden aufgefordert, die betreffenden Profile und Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen, ihre Forderungen in die Anschlagformulare einzusetzen und letztere, mit Namensunterschrift versehen, bis 21. Februar Abends 6 Uhr an vorgenannter Stelle abzugeben.

Leipzig, den 16. Februar 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

(Schluß.)

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 30. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgränze nicht geeigneten einzelnen Gebietsstücke. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige ausländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen.

Art. 31. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgränze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Art. 32. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgränze erforderlich sind.

Art. 33. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 32) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beibringt.

Art. 34. Der Bundesrath beschließt 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 32 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 36). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controllirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der

Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältnisse.

Art. 35. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug 1) der auf Befehlen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuerergänzungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, so weit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten, b) bei den übrigen Steuern mit 15 Proc. der Gesamteinnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgränze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 36. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 37. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschlussvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen theilhaftigen Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 34 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 38. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch